



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2021
(OR. en, pl)

13976/21
ADD 2

SOC 658
EMPL 492
GENDER 114
ANTIDISCRIM 97

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt
– Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf den oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

**ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER
KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ AUF DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER
AUF DEM ARBEITSMARKT**

Ungarn erklärt, dass die in diesen Schlussfolgerungen des Rates genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Schlussfolgerungen des Rates über die Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

**ERKLÄRUNG POLENS ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE
AUSWIRKUNGEN DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ AUF DIE
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER AUF DEM ARBEITSMARKT**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung „Geschlechtergleichstellung“ bzw. „Gleichstellung der Geschlechter“ im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.
